

Die Problematik der heutigen islamischen Rechtsprechung

Einführungsbeitrag zur 2. Jahreskonferenz des Instituts für Interkulturelle
Islamforschung im Islamischen Zentrum Wien
Sa. 11. Dez. 2010

von Elsayed Elshahed

I. Der Begriff Schari`a:

Philologisch: Ein markierter Weg

Terminologisch:

1. Allgemein: Die gesamte islamische Religion
2. Fachspezifisch: Die islamische Rechtslehre

II. Der Qur`an als Primärquelle der Rechtsprechung im Islam

Historisch-geografische Einteilung

1. Die mekkanischen Qur`anverse haben überwiegend einen theologischen Charakter.
2. Die medinensischen Qur`anverse haben dagegen fast ausschließlich einen rechtlichen Charakter, der für den jungen Stadtstaat in Medina von Nöten war.

III. Qualitative Einteilung:

1. Die eindeutigen bzw. verbindlichen (Muhkamat). 5–7% des gesamten Qur`antextes.

Hauptsächlich Regelungen des Gottesdienstes und einige Rechtsfragen: u. a. Eheschließung, Scheidung und Erbschaftsverteilung.

2. Interpretationsfähig (Mutasabihat): U. a. Das Problem der Willensfreiheit, Gottes Eigenschaften und Beschaffenheit bzw. Unbeschaffenheit des Qur`an.

IV. Kategorien der islamischen Rechtsquellen:

- a) Primärquellen: Der Qur`an (verbale Offenbarung) und authentische Sunna (sinngemäße Offenbarung)
- b) Sekundärquellen: Der Konsens der Gelehrten (Ijma`), der gesunde menschlicher Verstand (Ijtihad bzw. Ra`y) und der Analogieschluss (Qiyas): Rationaler (Qiyas `aqli) textueller (Qiyas schar`i)
- c) Zusätzliche Quellen:
 - Das Gemeinschaftsinteresse (Masali mursala)
 - Das Gutdünken (al-istihsan). Zwei Arten: Rational (`aqli) und textuell (Nassi bzw. Schar`i)
 - Prophylaktische Maßnahmen (Sadd az-zarai`) und Gewohnheitsrecht (`urf)

V. Interpretationskriterien:

1. Die Linguistik und Semantik des Textes.
2. Anlass bzw. Grund der Offenbarung (sabab an-nuzul).
3. Das Abrogations- bzw. Widerrufungsprinzip (naskh).
4. Die Bedingtheit bzw. Unbedingtheit des offenbarten Urteils (muqayyad bzw. mutlaq)
5. Und schließlich der Geltungsbereich des offenbarten Urteils (`umum bzw. khusus).
6. Das „finalistische“ Prinzip der islamischen Urteilsfindung

VI. Kriterien der Gelehrtenrechtsfindung (Ijtihad):

- 1 – Die arabischen Sprache beherrschen
- 2 – Den qur`anischen Texte in Wort und Sinn beherrzigen

- 3 – Mit allen Arten der bekannten Qur`anexegese, Hadith-Wissenschaften und Rechtsliteratur vertraut sein
- 4 – Fundierte Kenntnisse über die Offenbarungsanlässe sowie das Abrogationsprinzip besitzen
- 5 – Die Methodologie der islamischen Urteilsfindung: Konsens, Analogieschluss und Gewohnheitsrecht u. ä.
- 6 – Schließlich die Fähigkeit dazu, alte mit neuen sozialen Gegebenheiten zu vergleichen und die Zeit-Raum-Veränderungen unbedingt zu berücksichtigen.

VII. Problemfelder und Herausforderungen der Gegenwart:

- Frauenrechte (Tradition und Religion)
- Säkularität (Islamischer Staat ist kein Theokratie)
- Demokratie (Pluralismus in allen Bereichen)
- Finanz- und Wirtschaftssysteme (Kein Geschäft mit Menschennöten, mit Alkohol, mit Glückspiele, keine Spekulationen mit Grundnahrungsmittel)
- Apostasie (Apostasie u. Desertion)
- Homosexualität (Eine der größten Herausforderung für alle insbesondere die monotheistischen Religionen)
- Transplantation und Genforschung (stark umstritten)